

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 51: \$

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 51.

Basel, 20. Dezember.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Militärische Bestrafung. — Das Gefecht am Vaalkrans. — H. von Gizycki: Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen. — Adolf Strobl: Wysokow (Nachod). — W. Liebenow: Spezial-Karte von Mittel-Europa. — Eidgenossenschaft: † Oberst Rudolf Massini. Beförderungen. Versetzungen. Ernennungen. Entlassung. — Ausland: Litteratur. Deutschland: Verpflegung der Soldaten. Österreich-Ungarn: Entwurf einer neuen Schiessinstruktion. Frankreich: Exerzierreglement für die Infanterie. England: Militärwäschereien. — Verschiedenes: Gegensätze in den Ansichten über die Verwendung von Maschinengewehren bei Engländern und Deutschen.

Militärische Bestrafung.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet, dass am 10. Dezember fünf tessinische Soldaten vor dem Kriegsgerichte in Bellinzona standen. Sie gehörten zu jenen Zahlreichen, welche nach Schluss des diesjährigen Wiederholungskurses in der Kaserne Bellinzona eine Arreststrafe wegen grober Insubordinations - Vergehen abzusitzen hatten. Während dieses Arrestes stahlen sie in ihrer Zerknirschung dem Kantinenwirt eine Anzahl Flaschen Wein, vermutlich nur um ihren Seelenschmerz durch Bacchusgabe zu lindern. Hierfür waren sie unter der Anklage des Diebstahls vor Kriegsgericht gestellt. Das Kriegsgericht aber erachtete sich nicht kompetent, darüber zu urteilen, indem es den kühnen Satz aufstellte, dass Militärpersonen, welche in Uniform im Militärarrest der Militärkaserne eine Disziplinarstrafe für ein im Militärdienst begangenes Dienstvergehen abzusitzen, nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterständen!

Es unterliegt ja keinem Zweifel, der Oberauditor wird sofort diesen die ganze Militärgerichtsbarkeit verhöhnenden Beschluss des Militärgerichts Bellinzona kassieren machen und im Weiteren veranlassen, dass fernerhin nicht mehr Leute, die so aller militärischen Begriffe bar sind, als Militärrichter amten.

Ich selbst habe seit mehr als 20 Jahren mich dagegen ausgesprochen, dass unsere Bürger im Wehrkleide für Verbrechen des gemeinen Rechtes nach einem besondern Militärstrafkodex und von

einem militärischen Gericht verurteilt werden. Es würde daher nur meiner Denkweise entsprechen, das gemeine Vergehen dieser Kerle in Bellinzona durch den bürgerlichen Richter nach gemeinem Recht aburteilen zu lassen; ich wäre ganz damit einverstanden, wenn man sich bemüht, die Kriegsgerichte abzuschaffen, sofern nicht rein militärische Vergehen und Verbrechen in Betracht kommen; ich finde es auch durchaus unzukömmlich, dass man mitten im Frieden Zivilpersonen, die in einem rein zivilrechtlichen Dienstverhältnis zu Militärpersonen stehen, für gemeine Verbrechen vor das Kriegsgericht schleppt. Ich huldige also über alle diese Dinge sehr modernen Anschauungen, bin kein Anhänger der möglichsten Ausdehnung militärischer Gerichtshoheit. Aber erklären, dass Wehrmänner in Uniform, welche sich für militärische Vergehen im militärischen Arrestlokal befinden, dem Militärgericht nicht unterständen, das ist — mit Verlaub — Schindluder treiben mit militärischen Begriffen, mit unserem ganzen Wehrwesen. Um dies zu beweisen, bedarf es gar nicht des Hinweises darauf, dass der Wehrmann nach Gesetz und Praxis immer, wenn er in Uniform ist, den Militärgesetzen untersteht. Der Grund, weswegen er die Uniform anhat, ist dabei belanglos!

Die Inkompetenzerklärung des Kriegsgerichts in Bellinzona ist etwas, das nicht als bedeutungslos angesehen werden darf. Nur wenn man erkennt, dass in ihr die gleiche Geringachtung militärischer Verhältnisse zutage tritt, welche die zweifelhaften Disziplinbegriffe der tessiner Truppen verschuldete, wird man diese Truppen in Ordnung bringen, sonst niemals.